



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

GKV-Spitzenverband

Pflegekassen auf Bundesebene

Verbände der Leistungserbringer in der

Pflege auf Bundesebene

Dr. Martin Schölkopf

Ministerialdirigent

Ständiger Vertreter der Abteilung 4
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

BESUCHERANSCHRIFT Mohrenstraße 60, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-1006

FAX +49 (0)30 1810 441-3776

E-MAIL 41@bmg.bund.de

416-48802-05

Berlin, 30. September 2021

Umsetzung der Regelungen zur tariflichen Entlohnung aus dem GVWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Telefonkonferenz am 29. September 2021 besprochen, möchten wir Ihnen zur Umsetzung der Regelungen zur tariflichen Entlohnung aus dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), hier insbesondere der §§ 72 Abs. 3a-3e sowie 82c SGB XI, folgende fachlichen Hinweise geben:

1. Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der maßgeblichen Informationen aus den Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen durch Pflegeeinrichtungen, die an Tarifverträge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind

§ 72 Abs. 3e SGB XI verpflichtet Pflegeeinrichtungen, die an Tarifverträge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 3a gebunden sind, dazu, den Landesverbänden der Pflegekassen jährlich bis zum Ablauf des 30. September des Jahres mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie gebunden sind. Dazu sind die maßgeblichen Informationen aus den Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen für die Feststellung der Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, zu übermitteln. Der Begriff der „maßgeblichen Informationen“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind unbestimmte Rechtsbegriffe auslegungsfähig und auslegungsbedürftig, d.h. sie müssen konkretisiert werden. Hierzu ist insbesondere auch die Gesetzesbegründung heranzuziehen.

§ 82c Abs. 2 SGB XI stellt klar, dass maßgeblich für die Berechnung der durchschnittlichen Entlohnung die Entlohnung der Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Pflege oder Betreuung ist,

die in regional angewendeten Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, von tarif-/kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen nach § 82c Absatz 1 angewendet werden. Die Verpflichtung der tarif-/kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen zur Übermittlung nach § 72 Absatz 3e SGB XI steht daher im unmittelbaren systematischen Zusammenhang mit der Ermittlung der durchschnittlichen Entlohnung: „Maßgeblich“ nach § 72 Absatz 3e SGB XI sind folglich die Informationen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Entlohnung erforderlich sind. Dies wird daher auch in der Begründung zu § 72 Abs. 3e SGB XI klargestellt: *„Diese Informationen dienen auch der in § 82c Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Ermittlung der durchschnittlichen Entlohnung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, in Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die in der Region, in der die Einrichtung betrieben wird, angewendet werden.“*

Die Entscheidung darüber, welche Informationen maßgeblich sind, kann daher nicht von jeder Pflegeeinrichtung individuell getroffen werden, da sich aus unterschiedlichen, unabgestimmten Meldungen kein sinnvolles Verfahren zur Ermittlung des durchschnittlichen Lohnniveaus generieren lässt. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs hat der Gesetzgeber daher den Pflegekassen bzw. ihren Verbänden als Adressaten der Informationen und zuständigen Stellen für die Ermittlung des durchschnittlichen Lohnniveaus überlassen, denn die maßgeblichen Informationen sind von der seitens der Pflegekassen gewählten Methodik zur Ermittlung des durchschnittlichen Lohnniveaus nach § 82c SGB XI abhängig.

In der Begründung zu § 72 Absatz 3e SGB XI, die für die Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Pflegekassen bzw. ihre Verbände zu berücksichtigen ist, wird ausdrücklich klarstellt, welche Elemente dem Grunde nach mindestens zu den „maßgeblichen Informationen“ gehören: *„Für die erstmalige Ermittlung im Jahr 2021 sind dabei insbesondere die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, und ihre Entgelte nach drei Stufen (Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung, Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung, Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung) einschließlich für die Pflege typischer Zulagen zu übermitteln.“* Diese Elemente wurden mit Blick auf die Methodik zur Ermittlung des durchschnittlichen Lohnniveaus nach § 82c SGB XI in der Datenerfassungsmaske von den Pflegekassen bzw. ihren Verbänden in Bezug auf die konkret zu übermittelnden Informationen präzisiert. Für die Übermittlung genügt es daher nicht, lediglich die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das verwendete Tarifwerk zu übermitteln.

Aufgrund der Gesetzssystematik gibt es daher einen engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Verpflichtung zur Übermittlung der maßgeblichen Informationen und den Richtlinien nach §§ 72 Absatz 3c und 82 Absatz 4 SGB XI. Wegen der Gleichzeitigkeit (Übermittlung und Vorlage der Richtlinien müssen im Jahr 2021 parallel bis zum 30. September 2021 erfolgen, damit die Landesverbände der Pflegekassen sowie die nicht-tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen im weiteren Verfahren genügend Zeit für die Umsetzung haben), ist es im Jahr 2021 erforderlich, die zu übermittelnden maßgeblichen Informationen für das Jahr 2021 **bereits vor Abschluss und Genehmigung der Richtlinien** zu klären. Dieses zeitliche Zusammenfallen hat der Gesetzgeber berücksichtigt und deshalb in der Begründung zu § 72 Absatz 3e SGB XI durch die konkrete Benennung der zu übermittelnden Informationen für Rechtssicherheit auch für das Jahr 2021 gesorgt. Aufgrund der zwingend notwendigen Orientierung an dem geplanten Verfahren zur Durchschnittsermittlung sind hierzu Konkretisierungen entsprechend der Gesetzesbegründung seitens der Landesverbände der Pflegekassen zur sachgerechten Umsetzung erforderlich. Die Verbände der Pflegekassen haben daher auf Bundesebene – durch den GKV-Spitzenverband moderiert – eine einheitliche Grundlage für die zu übermittelnden maßgeblichen Informationen erarbeitet, die auf die geplanten Richtlinieninhalte abgestimmt ist und die auf der Gesetzesbegründung beruht, und dazu eine Datenerfassungsmaske programmiert. Dies dient der Verfahrenserleichterung für alle Beteiligten und der bundeseinheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

In der Gesetzesbegründung zu § 72 Abs. 3e SGB XI ist zudem klargelegt, dass ab dem Jahr 2022 der GKV-Spitzenverband die zu übermittelnden maßgeblichen Informationen in den Richtlinien nach Absatz 3c festlegt. Für das **Jahr 2021** hat eine Darstellung der zu übermittelnden maßgeblichen Informationen in den Richtlinien daher **zunächst deklaratorischen Charakter**, ab dem **Jahr 2022** ist sie dann **regulärer Bestandteil der Richtlinien**. Für das Jahr 2021 ist die rechtliche Grundlage für die Übermittlung daher unmittelbar die Norm des § 72 Abs. 3e SGB XI.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Formulierung die zu übermittelnden Informationen zur Entlohnung den jeweiligen **Tarifverträgen/kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** zu entnehmen sind, **nicht der jeweiligen Lohnbuchhaltung** einer Pflegeeinrichtung.

2. Frist für die Übermittlung der maßgeblichen Informationen

Es wurde mehrfach berichtet, dass es für die tarif-/kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen schwierig sei, die im Gesetz angeführte Frist des 30. September 2021 einzuhalten. Um die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, haben der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Pflegekassen daher darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Eingabe der maßgeblichen Informationen über die entsprechende Datenerfassungsmaske **bis zum 31. Oktober 2021** bestehen wird.

3. Erläuterungen zur Berechnung der maßgeblichen Informationen

Der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Pflegekassen zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer auf Bundesebene sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe beabsichtigen, kurzfristig weitere Erläuterungen zur Verfügung zu stellen.

4. Geltung der Richtlinien nach §§ 72 Absatz 3c und 82c Absatz 4 SGB XI

Die demnächst vorliegenden Richtlinien nach § 72 Absatz 3c regeln das Nähere insbesondere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 3a und 3b; die Richtlinien nach § 82c Absatz 4 SGB XI regeln das Nähere zum Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 und 5. Damit sind die Regelungen der Richtlinien für alle Verfahrens- und ggf. Prüfbeteiligten verbindlich, insbesondere für die Landesverbände der Pflegekassen, die nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie die zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Der GKV-Spitzenverband hat die Richtlinien dem BMG fristgemäß am 27. September 2021 übermittelt; sie treten am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass die Fristen zur Umsetzung der Regelungen aus dem GVWG insbesondere die Pflegekassen und die Pflegeeinrichtungen vor Herausforderungen stellen. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass wir durch ein konstruktives Zusammenwirken der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um ein lernendes System handelt, hier mit vernünftigen Aufwand ein gutes Ergebnis erreichen können.

Ich freue mich, wenn Sie diese Informationen kurzfristig auch an Ihre Gliederungen auf Landesebene weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



i. A.

Dr. Martin Schölkopf

Ständiger Vertreter der Abteilung 4